

AUSHANG

24. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 10.06.2022 (Aktenzeichen: 112-59420.0-1332/2017) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung der BKK24 wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

24. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

Anlage zu § 2 (Entschädigungsregelung) der Satzung der BKK24 Abs. I Nr. 3 wie folgt gefasst:

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 44,00 Euro.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 20.05.2022 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Stephan Seiffert
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -